

Geschäftsverzeichnissnr. 2443
Urteil Nr. 81/2003 vom 11. Juni 2003

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 (Schäden am Straßenbelag durch Gewichtsüberschreitung), gestellt vom Polizeigericht Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. April 2002 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J. D'Halluin und andere, dessen Ausfertigung am 14. Mai 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 [zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999] in der durch das Dekret vom 29. Dezember 1999 abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß die Überschreitung der in den Artikeln 18, 21, 26, 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgeschriebenen Achslastbeschränkung eine unwiderlegbare Vermutung einer verbotenen Beschädigung des Straßenbelags beinhaltet, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, einschließlich der in Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Vorschriften, insbesondere Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

2. Verstößt Artikel 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 [zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999] in der durch das Dekret vom 29. Dezember 1999 abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß die Überschreitung der in den Artikeln 18, 21, 26, 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgeschriebenen Achslastbeschränkung eine unwiderlegbare Vermutung einer verbotenen Beschädigung des Straßenbelags beinhaltet, gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, einschließlich der in Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannten Vorschriften, insbesondere von Artikel 6 § 1 X Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen?

3. Verstößt Artikel 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 [zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999] in der durch das Dekret vom 29. Dezember 1999 abgeänderten Fassung, dahingehend ausgelegt, daß die Überschreitung der in den Artikeln 18, 21, 26, 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 vorgeschriebenen Achslastbeschränkung eine unwiderlegbare Vermutung einer verbotenen Beschädigung des Straßenbelags beinhaltet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 EMRK und Artikel 14 Absatz 2 IPbürgR, indem er für eine Kategorie von Bürgern vom Prinzip, nach dem die Beweislast der verfolgenden Partei obliegt, abweicht? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die beanstandete Bestimmung gehört zu Kapitel XIV mit dem Titel « Schäden am Straßenbelag durch Gewichtüberschreitung » des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999; dieses Kapitel zielt darauf ab, die an der Straßeninfrastruktur infolge von Spurrillenbildung entstandenen Schäden zu bekämpfen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 5). Die Hauptursache der Spurrillenbildung ist nach Meinung der Flämischen Regierung auf einen zu hohen Achsdruck von überladenen Fahrzeugen zurückzuführen (ebenda).

Die Bestimmungen des obenerwähnten Kapitels sehen ein allgemeines Verbot vor, den Straßenbelag durch eine Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen zu beschädigen (Artikel 56). Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Haftstrafe und/oder mit gestaffelten Geldbußen bestraft (Artikel 57). Im Fall einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen Artikel 56 ist eine Pauschalentschädigung zu zahlen, die dem Flämischen Infrastrukturfonds zugute kommt (Artikel 58). Für die in Artikel 56 angeführten Zuwiderhandlungen können gleichzeitig Ordnungsgelder verhängt werden (Artikel 59 und 60). Schließlich werden Kontrollmaßnahmen ergriffen (Artikel 61 und 62).

Der beanstandete Artikel 56 lautet:

« Es ist verboten, den Straßenbelag zu beschädigen durch Überschreitung der höchstzulässigen Massen und der Massen unter den Achsen, so wie sie in den Artikeln 32 und 32*bis* des königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör festgelegt sind. »

B.2. Aus den Gründen, die im Urteil Nr. 127/2000 vom 6. Dezember 2000 dargelegt worden sind, in dem der Hof über Klagen auf Nichtigerklärung u.a. des obengenannten Artikels 56 befindet, verstößt diese Bestimmung weder gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 1 noch gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

B.3. Die ersten zwei präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

B.4. Die in der dritten präjudiziellen Frage angeführte Rechtsfrage wird in dem obenerwähnten Urteil nicht geklärt. Sie macht eine Messung der beanstandeten Bestimmung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte erforderlich. Die letztgenannten Bestimmungen befassen sich mit der Unschuldsvermutung.

B.5. Gesetzliche Vermutungen stehen grundsätzlich nicht im Widerspruch zu diesen Vertragsbestimmungen (in diesem Sinne: EuGHMR, Salabiaku/Frankreich, 7. Oktober 1988, Serie A 141-A, § 28; Telfner/Österreich, 20. März 2001, § 16).

Sie müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu dem berechtigten Ziel stehen, das mit ihnen verfolgt wird (EuGHMR, Janosevic/Schweden, 23. Juli 2002, § 101; Västberga Taxi Aktiebolag und Vulic/Schweden, 23. Juli 2002, § 113). Wenn der Gesetzgeber eine gesetzliche Vermutung mit einem unwiderlegbaren Charakter versieht, wird er die Unschuldsvermutung in ihrer Essenz treffen und deshalb gegen die obengenannten Vertragsbestimmungen in diskriminierender Weise verstoßen.

B.6. Daraus ergibt sich, daß die beanstandete Bestimmung, dahingehend interpretiert, daß eine Überschreitung der höchstzulässigen Massen unter den Achsen eine unwiderlegbare Vermutung von verbotener Beschädigung des Straßenbelags beinhaltet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstößt.

B.7. Der Hof stellt jedoch fest, daß weder aus dem Wortlaut der beanstandeten Bestimmung noch aus den Vorarbeiten dazu abgeleitet werden kann, daß im Falle der Überschreitung der höchstzulässigen Massen unter den Achsen eine unwiderlegbare Vermutung von Beschädigung des Straßenbelags eingeführt worden wäre.

Da davon ausgegangen werden kann, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überschreitung der föderalen Achslastbeschränkung und der Beschädigung des Straßenbelags

besteht - in den Vorarbeiten wird diesbezüglich u.a. auf eine Studie des Forschungszentrums für das Straßenwesen verwiesen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1214/8, S. 6) -, stellt die Gewichtsüberschreitung des Fahrzeugs, die anhand der durch die Föderalbehörde festgelegten Kriterien gemessen wird, ein sachdienliches Indiz dafür dar, daß die Straftat, nämlich der am Straßenbelag verursachte Schaden, begangen worden ist. Aufgrund der Bestimmung wird lediglich die auf der Staatsanwaltschaft ruhende Beweislast abgeschwächt.

B.8. Dahingehend ausgelegt, daß sie keine unwiderlegbare Vermutung beinhaltet, verstößt die beanstandete Bestimmung nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 56 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1998 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1999 verstößt weder gegen Artikel 6 § 1 X Nr. 1 noch gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

- Derselbe Artikel 56, dahingehend interpretiert, daß er eine unwiderlegbare Vermutung von Beschädigung des Straßenbelags einführt, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

- Derselbe Artikel 56, dahingehend interpretiert, daß er keine unwiderlegbare Vermutung von Beschädigung des Straßenbelags einführt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Juni 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts